

Vorab per Fax 089/5597-2991

Telefon 089 / 55 26 68 - 0
Telefax 089 / 55 26 68 - 55

Landgericht München I
– Zivilkammer –
Prielmayerstraße 7
80335 München

email kanzlei@rechtsanwalt-veauthier.de
home www.rechtsanwalt-veauthier.de

Register-Nr. 15/12486

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben
München, 19. März 2015/

Gottstein Ingolf ./ Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband – e.V.
wegen Feststellung und Forderung

Klageschrift

In Sachen

Ingolf Gottstein, Roermonder Str. 279, 41068 Mönchengladbach **- Kläger -**
Prozessbevollmächtigter: **Rechtsanwalt Heinz Veauthier**, Oberanger 32 , 80331 München
gegen

Sudetendeutsche Landsmannschaft – Bundesverband – e.V., gesetzlich vertreten durch
.... den Bundesvorsitzender Bernd Posselt und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden
Steffen Hörbler, Claus Hörmann, Siegbert Ortmann, – zwei davon vertreten gemeinsam –
...

- Beklagter -

wegen Feststellung u.a.

Gegenstandswert: **25.000,00 € (vorläufig)**

zeige ich an, dass ich den Kläger anwaltlich vertrete.

Anträge

stellen werde:

I. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Bundesversammlung des Beklagten vom 28.02.2015 (Anlage K1) über die Zweckänderung des Beklagten in § 3 der Satzung des Beklagten nichtig ist.

II. Der Beklagte wird verurteilt,

(1) seine (veröffentlichte) Behauptung vom 01.03.2015 (Anlage K1),

»die Bundesversammlung des Beklagten hat im Sudetendeutschen Haus München am 28. Februar 2015 die Änderung der Satzung des Beklagten beschlossen«, (= streitbefangene Behauptung)

gegenüber

a. dem Kläger,

b. sämtlichen Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern seiner Untergliederungen sowie gegenüber

c. dem Personenkreis und den Stellen/Einrichtungen (*vgl. II (3) des Klageantrags*), denen er die streitbefangene Behauptung weitergegeben hat,

schriftlich zu **widerrufen**,

(2) die streitbefangene Behauptung sowohl wörtlich als auch sinngemäß gegenwärtig und zukünftig zu **unterlassen**,

- (3) dem Kläger unter Angabe des Namens und der Kontaktadresse über den Personenkreis und die Stellen/Einrichtungen **Auskunft zu erteilen**, denen er die streitbefangene Behauptung weitergegeben hat.

III. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

....Begründung

A. Anlass der Klageerhebung

Der Beklagte hat die Öffentlichkeit über die Medien und andere Stellen von dem Beschluss seiner Bundesversammlung am 28.02.2015 mit folgender Meldung förmlich unterrichtet:

»XV. Bundesversammlung

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER SUDETENDEUTSCHEN LANDSMANNSCHAFT

Beschlossen am 28. Februar 2015 im Sudetendeutschen Haus München

§ 3 Zweck (1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft verfolgt ...(unverändert)

Diese Zwecke sind:

- a) (unverändert)
- b) an einer gerechten Völker- und Staatenordnung mitzuwirken, in der die Menschen- und Grundrechte, das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen für alle gewahrt und garantiert werden. Dazu gehört, dass die EU-Grundrechtecharta in allen ihren Teilen für alle EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt verbindlich gemacht wird.
- c) Verstöße gegen diese Rechte wie Völkermord, Vertreibungen, ethnische Säuberungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, menschen- und völkerrechtswidrige Enteignungen sowie Diskriminierungen weltweit zu ächten und dort, wo sie erfolgten, auf der Grundlage eines gerechten Ausgleiches zu heilen.

... «

Beweis: Förmliche Mitteilung des Beklagten vom 01.03.2015

– Anlage K1 –

1. Es handelt sich hierbei um die Behauptung einer falschen Tatsache (Falschmeldung) über die rechtlichen Verhältnisse und insbesondere den Zweck und die Ziele des Beklagten in § 3 seiner Satzung, deren unwahren Inhalt der Kläger im Schreiben vom 05.03.2015 mit dem rechtlichen Hinweis,

»Bitte bedenken Sie, dass die Eintragung der Satzung im Vereinsregister konstitutioneller Natur ist, d.h., dass die Satzungsänderung erst gültig ist, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist.«

als nichtig erkannt und gelegt hat, weswegen er den Beklagten in diesem Schreiben zu Recht aufgefordert hat,

»..., dass Sie **die Publikation dieser Falschmeldung** über die vereinsrechtlichen Verhältnisse der Sudetendeutschen Landsmannschaft e.V. **sofort zurückziehen und löschen** verbunden mit dem Hinweis:

»Die von der Sudetendeutschen Landsmannschaft e.V. veröffentlichte Änderung der Satzung, beschlossen am 28.02.2015 im Sudetendeutschen Haus ist eine Falschmeldung, weil die Satzungsänderung im Vereinsregister noch nicht eingetragen worden ist. Wir bitten diese auf Rechtsunkenntnis beruhende Falschmeldung zu entschuldigen und weisen darauf hin, dass die Satzungsänderung erst gültig und wirksam wird, wenn sie vom Registergericht in das Vereinsregister eingetragen worden ist.«

Diesen Formulierungsvorschlag müssen Sie selbstverständlich nicht wörtlich übernehmen.

Der Hinweis muss aber sämtliche Merkmale enthalten, die den Inhalt der Falschmeldung aufheben und dem Publikum die Gewissheit vermitteln, **dass die „alte Satzung“ des Vereins ohne den Beschluss vom 28.02.2015 unverändert gültig ist.**«

Beweis: Schreiben des Klägersvertreters vom 05.03.2015

– Anlage K2 –

2. Trotz Fristsetzung zum 06.03.2015 hat der Beklagte dieses Schreiben wie alle anderen nachfolgenden Aufforderungen des Klägers nicht beachtet und unbeantwortet gelassen. Diese kurze Frist ist angemessen und ausreichend bemessen, denn allein mit Blick in das Gesetz (**§ 71 BGB**) ist die aktuelle Rechtsfrage unschwer und frei von Rechtsfehlern zu beantworten. Dies bestätigt sich in **Anlage K3**.

3. In der vereinsinternen Korrespondenz mit anderen Mitgliedern des Vereins hat der Bundesgeschäftsführer des Beklagten (kein Vereinsorgan) im Auftrag des Bundesvorsitzenden in einer E-Mail an 10.03.2015 eingeräumt, dass dem gesetzlichen Vertreter des Beklagten die Nichtigkeit der noch nicht eingetragenen Satzungsänderung bekannt sei,

»Natürlich wissen wir, dass die Satzungsänderung formalrechtlich noch nicht wirksam ist. Unsere letzte Satzungsänderung von 2008 hat neun Monate bis zur Eintragung durch das Registergericht benötigt. Deswegen kann uns doch aber niemand das Recht absprechen, den Beschluss der Bundesversammlung jetzt schon öffentlich zu vertreten.«

und die **Umsetzung der nach eigener Kenntnis »formalrechtlich noch nicht wirksamen Satzungsänderung« durch den Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle versichert,**

»Der Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle werden unbeirrt und in aller Gründlichkeit den von der Bundesversammlung erteilten Auftrag ausführen.«

Beweis: Schreiben des Geschäftsführers Lippert vom 10.03.2015

– **Anlage K3** –

So wie es ausgeschlossen ist, nichtige Vereinsbeschlüsse in das Vereinsregister einzutragen, ist es auch ausgeschlossen, noch nicht eingetragene Vereinsbeschlüsse öffentlich zu vertreten.

Dies gilt insbesondere dann, wenn wie hier – was noch auszuführen ist – die gegenständliche **Satzungsänderung** materiellrechtlich nichtig ist, weil die damit verbundene **Änderung des Vereinszwecks nur mit Zustimmung aller Mitglieder** (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB) **gesetzlich zulässig** ist und die Bundesversammlung des Beklagten nach der Satzung des Beklagten (§ 13 Z. 2 Buchst. c) keine Legitimation besitzt, den Vereinszweck zu ändern.

4. Zur Wiederherstellung des vom Beklagten und seinen Organen (Bundesvorstand und Bundesversammlung) **vorsätzlich gestörten Rechtsfriedens** ist es geboten, diese Klage zu erheben und die Nichtigkeit der publizierten Satzungsänderung des Beklagten durch das Zivilgericht gerichtlich klären und feststellen zu lassen.

5. Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens ist das Anliegen dieser Klage. Diesen will der Kläger als Vereinsmitglied des Beklagten herbeiführen.

B. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig, denn der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist möglich und das rechtliche Feststellungsinteresse des Klägers ist gegeben.

I. Rechtsweg

1. Die Regelung in § 23 (Schiedsgericht) der Satzung des Beklagten,

»Für aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander ist ein Schiedsgericht zuständig. Wahl, Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts regelt die Schiedsgerichtsordnung.«

versperrt den Mitgliedern des Vereins den Weg zu den staatlichen Gerichten nicht, denn diese Regelung zwingt die Vereinsmitglieder bei vereinsinternen Streitigkeiten nicht, ausschließlich ein vereinsinternes Schiedsgericht anzurufen.

Beweis: Satzung der Beklagten – **Anlage K4** – ...

Der ordentliche Rechtsweg (zu den staatlichen Gerichten) ist darin nämlich nicht ausgeschlossen, weil die in Satzungen anderer Verein enthaltene Regelung über die **ausschließliche Zuständigkeit des vereinsinternen Schiedsgerichts in § 23 der Satzung des Beklagten nicht enthalten** ist.

2. Daran ändert die **Schiedsgerichtsordnung** des Vereins nichts, die in § 1 Z. 1 **im Widerspruch zur Satzung des Vereins** die Regelung enthält

1. »Das nach dieser Schiedsgerichtsordnung jeweils zu bildende Schiedsgericht ist für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

a) zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern

b) zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander

ausschließlich zuständig (§ 23 der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Bundesverband e. V.)«.

- a. Auffällig ist, dass das Merkmal „**ausschließlich**“ sich in § 23 der Satzung des Beklagten nicht findet und daher die Bezugnahme darauf fehlerhaft ist. Daraus ist zu entnehmen, dass die **Schiedsgerichtsordnung** des Beklagten zumindest in § 1 nicht verbindlich ist, weil die Schiedsgerichtsordnung »Vereinsvorschriften außerhalb der Vereinssatzung« enthält, die **keine** vereinsinterne „**Verfassungsqualität**“ besitzt (vgl. hierzu Sauter/Schweyer/Waldner, *Der eingetragene Verein*, 19. Aufl. Rz. 151 mit Hinweis auf BGHZ 47,172 (178)).
 - b. Unter Berücksichtigung des vom Bundesgerichtshof für bedeutungsvoll erachteten Gesichtspunkts, ist die Beschränkung der Mitgliedschaftsrechte in der Schiedsgerichtsordnung des Beklagten auf die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ein Rechtsnachteil, mit dem ein Vereinsmitglied, dem die Satzung des Beklagten bekannt ist, nicht rechnen muss, wenn in § 23 der Satzung des Beklagten der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen ist.
 - c. Abgesehen davon ist die Schiedsgerichtsordnung gegenüber der Satzung des Vereins nachrangiges Recht, so dass die Regelung in der Satzung des Beklagten, die den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausschließt, Vorrang hat.
 - d. Dass die Schiedsgerichtsordnung des Beklagten die Vereinssatzung des Beklagten falsch wiedergibt, mindert die rechtliche Qualität und Verbindlichkeit der Schiedsgerichtsordnung des Beklagten.
3. Zur Bestätigung der Tatsache, dass § 23 der Satzung den **Weg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausschließt**, findet sich in § 1 Z. 3 der Schiedsgerichtsordnung die Regelung,
- »3. **Mit der Anrufung des Schiedsgerichtes verzichten die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg**; dieser Verzicht wird vom Kläger durch Überreichung der Schiedsgerichtsklage, von dem Beklagten durch Benennung des Beisitzers bekundet.«
- Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die Schiedsgerichtsordnung den Übertragungsfehler in § 1 Z. 1 („**ausschließlich**“) wieder beseitigt hat und dem Vereinsmitglied die Wahl überlässt, die staatlichen Zivilgerichte oder das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
4. Dieses Wahlrecht übt der Kläger in der Weise aus, dass er den Weg zu den staatlichen Gerichten bevorzugt und die gegenständliche Klage dort einreicht und erhebt.

II. Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO)

Der Feststellungsantrag (I) des Klägers ist nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Für die Geltendmachung der Nichtigkeit von durch die Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins gefassten Beschlüssen ist die Feststellungsklage nach § 256 ZPO die richtige Klageart.

1. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse daran, festgestellt zu wissen, ob der Beschluss aus der Mitgliederversammlung, – das ist gemäß § 12 Z. 1 der Satzung des Beklagten, die Bundesversammlung des Beklagten –, vom 28.02.2015 wirksam oder nichtig ist.
2. Bei dieser Bundesversammlung ist am 28.02.2015 ein wichtiger, den Kläger als Vereinsmitglied und seine Volksgruppe berührender Beschluss gefasst worden.
3. Mit diesem Beschluss der Bundesversammlung ist die Satzung des Beklagten und in dieser der **Vereinszweck des § 3 im Wesenskern geändert und teilweise aufgehoben**. Die angegriffene Beschlussfassung vom 28.02.2015 lässt den bisherigen Zweck des Vereins in den nachfolgend genannten Absätzen des § 3

»...

c) den **Rechtsanspruch** auf die Heimat, deren Wiedergewinnung **und** das damit verbundene **Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppe durchzusetzen**;
und

d) das **Recht auf Rückgabe bzw. gleichwertigen Ersatz oder Entschädigung** des konfiszierten Eigentums der Sudetendeutschen **zu wahren**;...«
inhaltlich und ersatzlos weggefallen.

4. Damit werden **dem Beklagten im Vereinszweck** und in den Vereinszielen neuerdings **Beschränkungen** und damit einhergehende **Nachteile und Verluste** auferlegt, **die der Kläger und** nach seinem Verständnis auch **die Volksgruppe hinzunehmen nicht bereit** sind und nicht willens sein dürfen, wenn sie den darin vermuteten Verrat an der Heimat und allem, was sie individuell und partiell damit verbindet, unterbinden wollen.

Bei der geschilderten Betroffenheit des Klägers in seinen eigenen Rechten als Angehörigem einer Volksgruppe kann das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO nicht abgesprochen werden.

C. Begründetheit der Klage

Mit der Klage begehrt der Kläger die

(1) Feststellung, dass der von der Bundesversammlung des Beklagten am 28.02.2015 gefasste Beschluss über die Änderung des § 3 der Satzung des Beklagten nichtig ist, und die

(2) Verurteilung des Beklagten

1. zum **Widerruf** seiner inhaltsgleichen, irreführenden Behauptung gegenüber den von ihm mit dieser Falschmeldung bedienten und benutzten Medien, staatlichen Stellen, gesellschaftlichen Gruppierungen und politischen Parteien,
2. zur **Unterlassung** seiner Behauptung, sei es wörtlich oder sinngemäß in Gegenwart und Zukunft gegenüber jedermann,
3. zur **Auskunftserteilung**.

Die Klage ist begründet.

I. Persönliche Verhältnisse der Parteien

1. Der Kläger ist Mitglied des Beklagten.

Beweis: Kopie des Mitgliedsausweises des Klägers

– Anlage K6 –

Der Kläger ist aufgrund seines Mitgliedschaftsrechts, das er mit der Aufnahme in den Verein erworben hat, **aktivlegitimiert**, die Nichtigkeit des Beschlusses der Bundesversammlung des Beklagten vom 28.02.2015 gerichtlich geltend zu machen und die weiteren mit der Klage verfolgten Ansprüche einzuklagen.

Diese Feststellung beruht auf einer gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung, vgl. *BGH NJW 2008, 69 (72); KG NJW 1988, 3159*.

2. Der Beklagte ist ein beim Amtsgericht München, Registergericht, unter der Registernummer **VR 5524** eingetragener Verein.

Beweis: Satzung der Beklagten, wie vor **K4**

chronologischer Ausdruck des Vereinsregisterblattes vom **17.03.2015** – Anlage K7 –

II. Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses der Bundesversammlung vom 28.02.2015

Zunächst sei der Hinweis erlaubt, dass **die Nichtigkeit des Versammlungsbeschlusses eines Vereins kraft Gesetzes gegeben ist, also nicht erst durch Anfechtung und Anfechtungsurteil geltend gemacht und festgestellt werden muss**. Auf diese Nichtigkeit kann sich der Verein, jedes Vereinsmitglied und jeder Beteiligte grundsätzlich jederzeit berufen, (vgl. *Stöber-Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl. Rz. 873 ff.*).

1. Der **Beschluss der Bundesversammlung des Beklagten vom 28.02.2015** über die »Änderung der Satzung in § 3 Zweck (1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft verfolgt...«

ist (absolut) **nichtig**, ohne dass es hierzu einer Anfechtung und eines Anfechtungsurteils bedarf.

- (1) Die Nichtigkeit dieses Beschlusses liegt zunächst darin begründet, dass Gegenstand der Beschlussfassung eine Änderung der Satzung des Beklagten in Gestalt einer Zweckänderung (§ 3) ist, Satzungsänderungen frühestens mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden (§ 71 BGB) und diese **Satzungsänderung bislang in das Vereinsregister nicht eingetragen** ist.
- (2) Der Verpflichtung in § 71 S. 2 BGB, die Änderung der Satzung beim Registergericht München anzumelden, ist der Vorstand des Beklagten bislang nicht nachgekommen.
Laut Mitteilung des Geschäftsführers des Beklagten vom 10.03.2015 (Natürlich wissen wir, dass die Satzungsänderung formalrechtlich noch nicht wirksam ist. **Vgl. K3**) ist dem Bundesvorstand des Beklagten die fehlende Wirksamkeitsvoraussetzung positiv. Aus der Tatsache, dass die Anmeldung der Änderung seit nahezu 3 Wochen beim Registergericht nicht eingegangen ist, ist zu schließen, dass der Vorstand des Beklagten die Anmeldung der Eintragung nicht vornehmen wird.
- (3) Dem Vorstand ist nämlich aus den rechtlichen Hinweisen des Klägervertreters, möglicherweise aber auch aus eigenen Rechtskenntnissen positiv bekannt, dass die Eintragung der Änderung der Satzung im Beschluss vom 28.02.2015 vom Registergericht nicht eingetragen werden darf, weil **der Beschluss der Bundesversammlung vom 28.02.2015 auch aus anderen Rechtsgründen nichtig ist und nichtige Vereinsbeschlüsse nicht eingetragen werden dürfen**.
- (4) Die gegenständliche Satzungsänderung in § 3 der Satzung ist keine einfache Satzungsänderung im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 BGB, sondern die in § 33 Abs. 1 S. 2 BGB geregelte Zweckänderung des Vereins.
Bei der **Zweckänderung des Vereins** müssen **alle Mitglieder des Beklagten** (das ist nicht die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) ausnahmslos mitwirken und zustimmen.
Die bei der Beschlussfassung nicht erschienenen Mitglieder des Beklagten müssten (nachträglich) schriftlich zustimmen.
- (5) Diese strenge Regelung in § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist bei Zweckänderungen des Beklagten unbedingt einzuhalten, denn die vom Gesetz (§ 40 BGB) zugelassene Regelung über die Änderung (oder Aufhebung) des Vereinszwecks ist in der Satzung des Beklagten nicht enthalten. Der Beklagte ist folglich bei der Änderung des Vereinszwecks von der strengen Regel des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB nicht befreit.
- (6) Diese Strenge verdeutlicht der Rechtsatz in der Entscheidung des OLG München vom 21.06.2011 (*in Rpfleger 2011, 613-614*)
»Die Änderung der Satzung eines Vereins dahingehend, dass es zur Änderung des Vereinszwecks nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedürfe, kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.«
- (7) Dieses Ergebnis begründet das OLG München in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH und der einhelligen Rechtsprechung wie folgt:
»Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ist zur Änderung des Zweckes des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann insoweit eine andere Regelung vorsehen (§ 40 Satz 1 BGB). Soll - wie hier - im Wege der Satzungsänderung bestimmt werden, dass es zur Änderung des Vereinszwecks in Abweichung von § 33 BGB nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedarf, so kann diese Satzungsänderung ebenso wie eine solche, die unmittelbar eine Zweckänderung enthält, nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, **denn sonst könnte die Notwendigkeit der Einstimmigkeit für Zweckänderungen leicht umgangen werden** (Staudinger/Weick BGB 2005, § 33 Rn. 7; MünchKomm BGB/Reuter 5. Aufl. § 33 Rn. 23 a. E.; Sauter/Schweyer/Waldner Der eingetragene Verein 19. Aufl. Rn. 146).«

(8) Die wiederholt geäußerte **Empfehlung des Bundesvorstandes** und des Bundesgeschäftsführers, die (angebliche) Minderheit der Mitglieder, die gegen die Zweckänderung sind, hätten doch die Möglichkeit ihren **Austritt aus dem Beklagten zu erklären**, wird vom **OLG München mit Hinweis auf das OLG Köln** konsequent der Regelung des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB folgend entschieden **abgelehnt**:

»Es geht auch nicht an, eine mit der Zweckänderung nicht einverständene Minderheit auf die Möglichkeit des Austritts aus dem Verein zu verweisen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB soll die einzelnen Mitglieder nicht nur **vor möglicherweise mit einer Zweckänderung verbundenen Belastungen schützen**, denen mit einem Austritt begegnet werden könnte, sondern auch **vor einer Beeinträchtigung ideeller Interessen, die für das einzelne Mitglied die Zweckänderung als weniger hinnehmbar als die Auflösung des Vereins erscheinen lassen könnten** (vgl. OLG Köln NJW-RR 1996, 1180).«

Ergebnis:

Aus den genannten Gründen ist dem Klageantrag in Z. I stattzugeben und auszusprechen:

„Der Beschluss der Bundesversammlung des Beklagten vom 28.02.2015 (Anlage K1) über die Zweckänderung des Beklagten in § 3 der Satzung des Beklagten ist nichtig.“

III. Widerruf der Behauptung,

»der Bundesvorstand des Beklagten hat im Sudetendeutschen Haus München am 28. Februar 2015 die Änderung der Satzung des Beklagten beschlossen.«

Wie dargelegt und **mit Anlage K 1 und K3 bewiesen**, hat der Beklagte die streitbefangene Behauptung über die Änderung des Vereinszwecks des Beklagten im Beschluss der Bundesversammlung vom 28.02.2015 aufgestellt. Es handelt sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, denn die behauptete Satzungsänderung ist mit Blick auf § 71 BGB und § 33 Abs. 1 S. 2 BGB nichtig.

Die Verbreitung einer beschlossenen Satzungs-/Zweckänderung eines Vereins beinhaltet eine unwahre Behauptung über die Rechtsverhältnisse des Beklagten, wenn die behauptete und verbreitete Satzung-/Zweckänderung die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt und daher aus Rechtsgründen nichtig ist.

Der vom Beklagten geforderte Widerruf ist deswegen begründet und geboten, weil die mit dieser unwahren Tatsachenbehauptung verbundene Verzichtleistung des Beklagten auf die gehabten Zwecke und Ziele des Vereins zur Wahrung und Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der mit ihm verbundenen Volksgruppe und der damit verbundenen Individualrechte seiner Angehörigen, das Selbstbestimmungsrechts der Volksgruppe und die damit verbundenen Individualrechte infrage stellt und deren Rechtsbeständigkeit und Erhaltung gefährdet.

Die vom Beklagten über seine Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Vereinszweck aufgestellte unwahre Tatsachenbehauptung wirkt auch fort und stellt eine Quelle gegenwärtiger Beeinträchtigung der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Beklagten für die Volksgruppe, deren Angehörige und Mitglieder des Beklagten dar.

In den Medien wird die streitbefangene Beschlussfassung des Beklagten zu Unrecht und gegen geltendes Recht als „Verzichtleistung der Sudetendeutschen“ behandelt und gelobt.

»Als wahrhaft historisch und einen großen Schritt in Richtung Zukunft sehe ich auch den **Verzicht der Sudetendeutschen auf Restitution und Entschädigung** an.«

Beweis: Interview von Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer in Prager Zeitung vom 18.03.2015
– **Anlage K 8** –

Die Umsetzung der streitbefangenen unwahren Tatsachenbehauptung in das politische Leben ist fatal und schicksalhaft.

Es ist dies **nicht die einzige, zwangsläufig realitätsferne politische Umsetzung des streitbefangenen, zweifelsfrei und unwiderlegbar nichtigen Vereinsbeschlusses der**

Bundesversammlung des Beklagten in den Medien, die den Kläger, seine Volksgruppe und die Mitgliedern des Beklagten wie auch sämtliche Angehörige der Volksgruppe belastet und ins Gerede bringt, weil der Kläger verbunden mit seiner Volksgruppe sich zwangsläufig unter Anrufung der staatlichen Gerichte die gebotene Rechtssicherheit verschaffen muss, um sich gegen Anfeindungen gleich welcher Art schützen zu können.

Mit der Verbreitung der streitbefangenen nichtigen Beschlussfassung und deren Fortsetzung wird unmittelbar in die Rechte des Klägers als Vereinsmitglied und als Mitglied der Volksgruppe rechtswidrig eingegriffen, die nur noch mit dem gebotenen Widerruf unterbrochen und beendet werden kann.

Der Widerruf der streitbefangenen unwahren Tatsachenbehauptung durch den Beklagten ist daher auch notwendig, um künftige fehlerhafte Schlussfolgerungen aus nichtigen Vereinsbeschlüssen zu verhindern.

Diesen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Klägers, aber auch in die Rechte des Beklagten selbst, der durch seine wahrheitsfernen Vereinsorgane handelt und fehlgeleitet wird, gilt es zu beseitigen.,

Der Widerruf ist zur Beseitigung der fortdauernden Rechtsbeeinträchtigung des Klägers auch notwendig,

Die Voraussetzungen für den Widerrufsanspruch sind damit gegeben.

Der Widerruf ist vom Beklagten schriftlich gegenüber dem Kläger, sämtlichen Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern seiner Untergliederungen sowie gegenüber dem Personenkreis und den Stellen/Einrichtungen (*vgl. II (3) des Klageantrags*), denen er die streitbefangene Behauptung weitergegeben hat zu erklären.

IV. Unterlassung der Behauptung,

»der Bundesvorstand des Beklagten hat im Sudetendeutschen Haus München am 28. Februar 2015 die Änderung der Satzung des Beklagten beschlossen«.

Der Kläger wird, wie oben ausgeführt, durch die streitbefangene Behauptung in seinem Mitgliedsrecht, an der Bestimmung des Vereinszwecks des Beklagten mitzuwirken, gehindert. Ihm wird die Möglichkeit genommen, die Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte als Mitglied der Sudetendeutschen Volksgruppe durch den Beklagten sichern und erhalten zu lassen. Deswegen hat der Kläger dem Beklagten gegenüber einen Unterlassungsanspruch, weil der Beklagte durch sein beharrliches Schweigen auf die Aufforderungen des Klägers seit dem 05.03.2015 bis heute zu erkennen gegeben hat, dass er sich beharrlich dem berechtigten Verlangen des Klägers verweigert.

Deswegen hat der Beklagte die streitbefangene Behauptung sowohl wörtlich als auch sinngemäß gegenwärtig und zukünftig zu unterlassen, um eine weitere Schädigung des Klägers und seiner Volksgruppe, aber auch des Vereins, dem der Kläger sich verbunden fühlt, zu verhindern.

V. Der Kläger hat als Mitglied des Beklagten ein berechtigtes Interesse daran, vom Beklagten zu erfahren, welchem Personenkreis er die Beschlussfassung der Bundesversammlung weitergegeben hat, damit der Kläger die Möglichkeit hat, diesen Personenkreis und die vom Beklagten angesprochenen/angeschriebenen Stellen und Einrichtungen zu erreichen, damit er diesen seine Sichtweise der rechtlichen Verhältnisse des Beklagten darzustellen in der Lage ist.

Aus diesem Grunde ist der Beklagte verpflichtet, dem Kläger unter Angabe des Namens und der Kontaktadresse dieses Personenkreises und der Stellen/Einrichtungen Auskunft zu erteilen.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

gez. Veauthier

Rechtsanwalt **Anlagen K1-K8**